



## GESCHÄFTSVERZEICHNIS UND ANTRÄGE

### Traktandum 1: Einbürgerungen

Für diese Gesuchstellenden ist die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erteilt worden.

Name Vorname	Geburtstag	In der Schweiz seit	In Laufen seit
Giganti, Michele	14.03.1974	2001	01.06.2016
Giganti-Masi, Maria	21.10.1973	Geburt	01.06.2016
Giganti, Daniele	14.10.2006	Geburt	01.06.2016
Giganti, Davide	21.07.2009	Geburt	01.06.2016
Tesfagebriel, Yosan	17.02.2005	2011	21.01.2011

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

**Den Einbürgerungen der genannten Personen wird zugestimmt.**

### Traktandum 2: Jahresrechnung 2022

Die Jahresrechnung 2022 weist einen Gewinn von CHF 37'989.84 aus. Dies ist gegenüber dem Budget eine Verbesserung von CHF 1'016'766.84. Nach Gewinnübertrag weist die Stadt Laufen ein Eigenkapital von CHF 5'802'089.74 aus. In der Investitionsrechnung resultiert wegen nicht realisierten Investitionen ein Einnahmehüberschuss von rund CHF 0.152 Mio. Die Bruttoverschuldung konnte um CHF 5.0 Mio. reduziert werden. Es wird wie üblich auf das separate Detaildokument verwiesen.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

**Die Jahresrechnung 2022 mit einem Gewinn von CHF 37'989.84 wird genehmigt.**

### Traktandum 3: Teilrevision der Gemeindeordnung

#### Ausgangslage

Die Gemeindeordnung ist gewissermassen die Verfassung einer Gemeinde und regelt die grundlegende Organisation der Einwohnergemeinden. Periodische Änderungen im Sinne einer Modernisierung sind angezeigt. Änderungen müssen nicht nur von der Gemeindeversammlung, sondern zwingend auch in einer Urnenabstimmung bestätigt werden.

Im Jahre 2019 wurde im Stadtrat die Überarbeitung der Gemeindeordnung beschlossen, die an der Gemeindeversammlung – mit Abänderungen - ebenfalls gutgeheissen wurde. Jedoch ist die revidierte Gemeindeordnung an der obligatorischen Urnenabstimmung abgelehnt worden. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die damals beabsichtigten Änderungen zu zahlreich waren und dieses Geschäft nun zu Ende gebracht werden soll. Dabei wird darauf verzichtet, die Anzahl Mitglieder bei Stadtrat und Kommissionen anzutasten. Ebenso wird

auf die Einführung einer 15-köpfige Gemeindekommission verzichtet, da dies als wenig gewinnbringend erachtet wird, da eine doch sehr grosse Kommission letztlich "nur" diejenigen Geschäfte berät, welche anschliessend der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

#### Änderungen

Der wesentliche Fokus der Änderung liegt auf dem Wahlverfahren (§ 5). Alle Behörden und Kommissionen – somit eben auch der Stadtrat sowie die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) sollen neu nicht mehr im Proporz (Verhältniswahlsystem), sondern im Majorz (Mehrheitswahlsystem) gewählt werden. Zudem soll die gesetzlich mögliche Option gewährt werden, wonach an der Gemeindeversammlung verlangt werden kann, dass die "Schlussabstimmung" eben nicht an der Gemeindeversammlung selbst, sondern an der Urne stattfinden wird.

Es wird auf das separate Dokument "Synopsis" verwiesen.

#### Überlegungen

Die Parteien haben zusehends Mühe genügend Kandidierende zu finden. Die Listen sind kaum noch vollständig, insbesondere bei den Stadtratswahlen. Im Proporzverfahren ist, um zu kandidieren, de facto eine Parteimitgliedschaft oder mindestens eine Parteinähe nötig. Im Majorzverfahren ist hingegen eine parteilose Kandidatur leichter möglich. Das erweitert das Reservoir an potenziellen Behördenmitgliedern.

Wenn im Proporzverfahren bei einem Rücktritt im Laufe der Amtsperiode ein Ratsmitglied zurücktritt und der Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden kann, kommt es zu einer Ergänzungswahl. Zehn Unterzeichner der Liste, auf welcher das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden ist, haben das Recht auf Einreichung eines Wahlvorschlags. Ein pragmatisches, aber nicht sehr demokratisches Verfahren. Demgegenüber kommt es im Majorzverfahren zu einer Ersatzwahl. Proporzwahlen sind Parteienwahlen, Majorzwahlen sind Personenwahlen. Die direkte Wahl von Personen legitimiert die Personen als solche besser. Neben Laufen wählen im Kanton nur noch ganz wenige Gemeinden den Gemeinderat im Proporz.

Nach Gemeindegesetz können entsprechende Änderungen der Gemeindeordnung, die das Wahlverfahren betreffen, nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden. Diese sind spätestens sechs Monate vor deren Beginn zu beschliessen, weshalb das Inkrafttreten per 1.1.2024 vorgesehen ist. Die aktuelle Legislatur dauert noch bis 30.06.2024; für die Sozialhilfebehörde bis 31.12.2024. Die obligatorische Urnenabstimmung ist am nächstmöglichen Wahl- oder Abstimmungstermin vorgesehen (22.10.2023 oder 19.11.2023).

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

**Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert: Neue Nummerierung ab § 4; Änderungen in §§ 2, 5, 6, 10 und 11 sowie neue §§ 4 und 9 (Vollständiger Text im Beschluss).**

#### **Traktandum 4: Zweckverband Sozialberatung Laufental: Austritt**

Bereits im Jahr 2011 hat die Stadt Laufen definitiv den Austritt aus dem damaligen Zweckverband Sozialdienste Laufental erklärt, was an der Urne bestätigt worden ist. Nachdem die Vertragsgemeinden nach Lösungen gesucht und neue Strukturen erarbeitet hatten, kam die Stadt Laufen indirekt auf ihren Entscheid zurück. In der Folge wurde im Jahr 2014 der Nachfolge-Zweckverband Sozialberatung Laufental gegründet.

In den folgenden wenigen Jahren zeigte sich jedoch, dass sich diese neuen Strukturen für die Stadt Laufen nicht bewährten und nicht alle Schwerfälligkeiten beseitigt wurden. Heute hat jede der drei Sozialhilfebehörden eine Delegierten-Stimme; die Entscheide haben einstimmig zu erfolgen. Bereits im Jahr 2018 trat die Gemeinde Zwingen wieder aus dem Zweckverband aus.

Laufen bestreitet heute rund die Hälfte aller Dossiers des Zweckverbands. Dieses Volumen kann nach Auffassung des Stadtrates inskünftig besser nur mit Blick auf die eigenen Bedürfnisse abgewickelt werden. Es ist keine Absprache mit Delegierten und anderen Gemeinden mehr nötig. Auch die Führung der Mitarbeitenden und die Organisation der Dienststelle muss nicht mehr aufwändig abgestimmt werden. Auch ist es möglich, Synergien mit der übrigen Stadtverwaltung zu nutzen. Diese neuen Strukturen sollen Ruhe und Klarheit in die Organisation bringen. Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate. Die Nachfolge-Zuständigkeit ist in dieser Zeit intern neu zu organisieren, gestützt auf ein erarbeitetes Grobkonzept für einen möglichen Alleingang.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

**Der Austritt aus dem Zweckverband Sozialberatung Laufental per Ende 2024 wird erklärt.**

#### **Traktandum 5: Zweckverband Stützpunktfeuerwehr Laufental: Änderung Statuten**

In Folge des Beitrittsgesuches der Einwohnergemeinde Nenzlingen zum Zweckverband «Stützpunktfeuerwehr Laufental» ist eine Anpassung der Statuten notwendig bzw. angezeigt. Dieser Beitritt zum Zweckverband ist vom Stadtrat und den übrigen Gemeinderäten im Jahr 2021 beschlossen worden. Nenzlingen ist somit seit 2022 vollumfänglich und statutarisch konform Mitgliedsgemeinde.

Die übrigen Gemeinden haben die Anpassungen der Statuten bereits vorgenommen. Laufen hat zugewartet, da weitere Anpassungen in Aussicht gestellt worden sind, was nun doch nicht eingetreten ist. Angepasst wird neben dem Beitritt der Gemeinde Nenzlingen, die Modalitäten zur Einkaufssumme für neue Mitgliedsgemeinden und die Präzisierung, dass bei einem Beitritt zum Zweckverband alle Materialien und Mobilien in den Besitz des Zweckverbandes übergehen. Des Weiteren wurde bei dieser Gelegenheit die Gebührenverordnung (Verrechnung von Einsatzkosten) in den Statuten verankert.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

**Den Änderungen der Statuten des Zweckverbands Stützpunktfeuerwehr Laufental (namentlich § 8 Abs. 2 sowie § 29) wird zugestimmt** *(Vollständiger Text im Beschluss).*

#### **Traktandum 6: Antrag Ralph Jordi: Nichterheblicherklärung**

An der letzten Gemeindeversammlung vom 8.12.2022 stellte Herr Ralph Jordi als Präsident des Vereins Kinder- und Jugendheim Laufen zum Budget 2023 folgenden Antrag: "Der bisherige jährliche Beitrag der Stadt Laufen von CHF 75'000 an die Betriebskosten der Kita des Vereins Kinder- und Jugendheims Laufen soll auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden." Der Antragsteller akzeptierte das Vorgehen, diesen Antrag im Sinne von § 68 Gemeindegesetz als selbständigen Antrag von Stimmberechtigten entgegenzunehmen. Dies weil ein solch wiederkehrender Betrag nicht im Rahmen der jährlichen Budgetberatung aufgenommen werden kann.

Nun hat der Stadtrat folgende Wahl: Entweder arbeitet er eine Vorlage über den Antrag aus. Oder er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Letzteres ist hiermit traktandiert.

An der Gemeindeversammlung im März 2019 ist entschieden worden, von der Objekt- zu Subjektfinanzierung zu wechseln. Dies erfolgte im Zusammenhang mit dem neuen kantonalen Gesetz und der Inkraftsetzung des entsprechenden kommunalen Reglements. Anstelle von Zahlungen an Institutionen (Objekte), werden – abgestuft je nach Einkommenssituation -direkt die Eltern unterstützt (Subjekte). Die Übergangsjahre sind nun vorbei. Der Stadtrat vertritt die Meinung, man bleibe beim eingeschlagenen zeitgemässen Weg mit der Subjektfinanzierung.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

**Der Antrag von Ralph Jordi vom 8.12.2022 wird als nicht erheblich erklärt.**

#### **Traktandum 7: Verschiedenes, Mitteilungen, Anträge**

\* \* \* \* \*